

INTERNATIONALES ARCHÄOLOGIEFILMFESTIVAL NYON

Reglement des offiziellen Wettbewerbs – FIFAN 2027

Artikel 1 – Zweck und Organisation

Die 15. Ausgabe des Internationalen Archäologiefilmfestivals Nyon, nachstehend „FIFAN“ oder „Festival“ genannt, findet vom 31. August bis 5. September 2027 in Nyon, Schweiz, statt.

FIFAN wird gemeinsam vom Römermuseum Nyon und mit Unterstützung des Vereins des Internationalen Archäologiefilmfestivals Nyon organisiert.

Dieses Reglement legt die Bedingungen für die Anmeldung, Auswahl und Teilnahme von Werken am offiziellen Wettbewerb des FIFAN 2027 fest.

Artikel 2 – Auftrag des Festivals

FIFAN hat den Auftrag, Archäologie und Kulturerbe durch Film und neue Formen audiovisuellen Schaffens einem breiten Publikum näherzubringen.

Insbesondere verfolgt das Festival folgende Ziele:

- audiovisuelle Produktionen zu Archäologie, Alter Geschichte und Kulturerbe zu fördern;
- Filme zu präsentieren, welche die Rolle der Archäologie als kritisches Instrument zur Beleuchtung aktueller Fragestellungen hervorheben;
- die Verbreitung fundierter und allgemein zugänglicher wissenschaftlicher Erkenntnisse zu fördern;
- den Dialog zwischen Archäologinnen und Archäologen, Filmschaffenden, Produzentinnen und Produzenten, Kulturschaffenden und der Öffentlichkeit anzuregen;
- innovative Erzählformen zu unterstützen;
- Werke von herausragender wissenschaftlicher, narrativer, filmischer, künstlerischer oder technologischer Qualität auszuzeichnen.

Artikel 3 – Wettbewerbssektionen

Der offizielle Wettbewerb umfasst folgende Sektionen:

- **Archäologische Filme**
Dokumentarfilme, Animationsfilme, Bildungsproduktionen oder andere audiovisuelle Werke, deren Hauptthema Archäologie, Alte Geschichte oder die Vermittlung archäologischen Kulturerbes ist.
- **Archäologiefilme mit geringem Budget**
Werke, welche die Kriterien des offiziellen Wettbewerbs erfüllen und mit einem Gesamtproduktionsbudget von weniger als CHF 2'000 produziert wurden.

- **Immersive Erlebnisse**

Werke aus den Bereichen Virtual Reality, Augmented Reality, Mixed Reality oder Extended Reality, interaktive Installationen sowie andere Formen immersiver Medien mit Bezug zu Archäologie, Alter Geschichte oder Kulturerbe.

FIFAN behält sich das Recht vor, die Wettbewerbssektionen entsprechend der Anzahl, Art und Qualität der eingegangenen Einreichungen anzupassen.

Artikel 4 – Teilnahmevoraussetzungen

Teilnahmeberechtigte Werke müssen:

- in der Regel nach dem 1. Januar 2025 fertiggestellt worden sein;
- hauptsächlich der Archäologie, der Alten Geschichte oder dem Kulturerbe gewidmet sein;
- von einer Person oder Organisation eingereicht werden, die über die für die Präsentation am Festival erforderlichen Rechte und Genehmigungen verfügt;
- dürfen nicht bereits bei einer früheren Ausgabe des FIFAN eingereicht worden sein, ausser auf Einladung oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Festivals;
- in einem technischen Format bereitgestellt werden können, das mit der Ausstattung des Festivals kompatibel ist.

Die Werke dürfen vor ihrer Präsentation am FIFAN bereits im Fernsehen, auf einer digitalen Plattform, an einem anderen Festival oder in einem institutionellen Rahmen gezeigt worden sein.

Das Festival akzeptiert schweizerische und internationale Produktionen ohne Einschränkung hinsichtlich des Produktionslandes.

Serien können als eigenständige Episode oder in einer speziell für das Festival erstellten Schnittfassung eingereicht werden. Das Auswahlkomitee kann die Sichtung zusätzlicher Episoden oder ergänzender Inhalte verlangen.

Werke mit werblichem oder kommerziellem Charakter werden grundsätzlich nicht angenommen.

Artikel 5 – Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt insbesondere anhand folgender Kriterien:

- Relevanz des Themas für die redaktionelle Ausrichtung des FIFAN;
- wissenschaftliche Qualität und Gültigkeit der präsentierten Informationen;
- Sorgfalt der Quellenarbeit und Transparenz der Methodik;
- Einhaltung ethischer Grundsätze in Bezug auf Archäologie, Kulturerbe sowie die Darstellung von Personen und Gemeinschaften;

- Qualität der Produktion und der audiovisuellen Gestaltung;
- Klarheit, Zugänglichkeit und Struktur der Inhalte;
- narrative, künstlerische und technische Qualität;
- Originalität des Themas oder des Ansatzes;
- Fähigkeit des Werks, archäologisches Wissen zu vermitteln und Reflexion oder Dialog anzuregen.

Bei immersiven Erlebnissen werden zusätzlich berücksichtigt:

- Qualität des gebotenen Erlebnisses;
- Relevanz der Interaktivität und der immersiven Inszenierung;
- Qualität der Nutzererfahrung;
- Zusammenhang zwischen technologischen Entscheidungen, Erzählweise und wissenschaftlichem Inhalt;
- Fähigkeit des Werks, neue Entdeckungen, neues Verständnis oder eine vertiefte Wertschätzung des Kulturerbes zu ermöglichen.

Artikel 6 – Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt ausschliesslich über die auf der FIFAN-Website angegebene Plattform. Bewerbungen, die auf anderem Weg eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

Die Bewerbungen müssen spätestens am 28. Februar 2027 um Mitternacht eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist eingegangene Bewerbungen können abgelehnt werden.

Die Anmeldung ist kostenlos.

Das Anmeldeformular ist auf der Plattform Filmchief vollständig auszufüllen. Alle erforderlichen Angaben sind dort klar gekennzeichnet.

Für die Teilnahme in der Kategorie „Archäologiefilm mit geringem Budget“ muss die einreichende Person das Gesamtproduktionsbudget offenlegen und auf Anfrage entsprechende Nachweise vorlegen können.

Die Kosten für die Übermittlung der für das Auswahlverfahren erforderlichen Dateien, Datenträger oder Geräte trägt die einreichende Person oder Organisation.

Artikel 7 – Richtigkeit der Angaben und Rechte

Die einreichende Person oder Organisation gewährleistet:

- die Richtigkeit der gemachten Angaben;
- dass sie berechtigt ist, das Werk einzureichen und dieses Reglement anzunehmen;
- dass sie über sämtliche erforderlichen Rechte und Genehmigungen verfügt oder diese eingeholt hat, einschliesslich Urheberrechten, verwandten Schutzrechten, Musikrechten, Archivrechten, Bildrechten und Genehmigungen der dargestellten Personen;
- dass die Präsentation des Werks durch FIFAN keine Rechte Dritter verletzt.

Im Falle einer Streitigkeit, Forderung oder eines Rechtsverfahrens im Zusammenhang mit den Rechten an einem Werk kann FIFAN nicht haftbar gemacht werden.

Das Festival kann alle Unterlagen verlangen, die zur Überprüfung der geltend gemachten Rechte oder Genehmigungen erforderlich sind.

Artikel 8 – Auswahl

Die Werke werden von einem durch FIFAN eingesetzten Auswahlkomitee geprüft.

Das Auswahlkomitee entscheidet, welche Werke in das Programm aufgenommen und zu den verschiedenen Kategorien des offiziellen Wettbewerbs zugelassen werden.

Es kann beschliessen:

- ein Werk anzunehmen oder abzulehnen;
- einen Film einer anderen als der beantragten Kategorie zuzuweisen;
- einen Film ausser Konkurrenz zu zeigen;
- einen Film für ein thematisches, pädagogisches, familiäres oder professionelles Programm vorzuschlagen.

Die Entscheidungen des Auswahlkomitees sind endgültig und verbindlich und können nicht angefochten werden. Das Komitee ist nicht verpflichtet, seine Entscheidungen zu begründen.

Die Personen, deren Werke ausgewählt wurden, werden spätestens bis [Datum] benachrichtigt. Die Auswahl ist bis zur offiziellen Bekanntgabe durch FIFAN vertraulich zu behandeln, sofern keine anderslautende Genehmigung vorliegt.

Artikel 9 – Bestätigung der Teilnahme

Die Auswahl eines Werks wird erst mit der schriftlichen Bestätigung der einreichenden Person oder Organisation endgültig.

Diese Bestätigung gilt als:

- endgültige Annahme dieses Reglements;
- nicht ausschliessliche Genehmigung zur Präsentation des Werks im Rahmen des FIFAN;

- Verpflichtung, die angeforderten technischen, redaktionellen und werblichen Materialien innerhalb der festgelegten Fristen bereitzustellen;
- Bestätigung, dass dem Festival keine Vorführ- oder Mietgebühren berechnet werden, sofern keine vorherige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

Ein ausgewähltes Werk darf nach Bestätigung der Teilnahme nicht zurückgezogen werden, ausser unter aussergewöhnlichen Umständen, die von der Festivalleitung anerkannt werden.

Artikel 10 – Kopien und Vorführformate

Die Vorführdateien müssen dem Festival spätestens am 30. Juni 2027 vorliegen.

Die zugelassenen Formate und Einreichungsrichtlinien werden den ausgewählten Produktionen mitgeteilt. Das Festival kann eine Datei ablehnen, die den geforderten technischen Spezifikationen nicht entspricht.

Die Vorführfassung muss mit der ausgewählten Fassung identisch sein. Wesentliche Änderungen müssen dem Festival gemeldet und von diesem genehmigt werden.

Die Kosten für die Übermittlung von Dateien und gegebenenfalls physischen Materialien an das Festival trägt die teilnehmende Person oder Organisation. Die Modalitäten für die Rückgabe physischer Materialien werden separat vereinbart.

Das Festival trifft die üblichen Vorsichtsmassnahmen für die Aufbewahrung und Nutzung der erhaltenen Dateien und Datenträger; es haftet jedoch nicht für Schäden, die auf einen bereits bestehenden Mangel, technische Inkompatibilität oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.

Artikel 11 – Sprachen und Untertitelung

Französisch ist die offizielle Sprache des FIFAN. Das Festival verfolgt jedoch einen ausdrücklich internationalen und mehrsprachigen Ansatz, insbesondere auf Französisch, Englisch und Deutsch.

Werke können in ihrer Originalsprache präsentiert werden. Liegen sie nicht auf Französisch vor, müssen sie von einer französisch untertitelten Fassung oder von sämtlichen Materialien begleitet sein, die für die Erstellung solcher Untertitel erforderlich sind.

FIFAN kann die Kosten der französischen Untertitelung eines ausgewählten Films ganz oder teilweise übernehmen. In diesem Fall muss die Produktionsgesellschaft im verlangten Format und innerhalb der gesetzten Frist Folgendes übermitteln:

- den vollständigen Kommentartext;
- die Transkription der Interviews und Dialoge;

- bestehende Untertitel mit Timecodes (.srt, .stl oder gleichwertiges Dateiformat);
- Angaben zur Identifizierung der am Werk beteiligten Personen;
- Abspann, Texteinblendungen und sonstige Texteingänge samt Timecodes;
- alle weiteren für Übersetzung und Untertitelung erforderlichen Elemente.

Die Produktionsgesellschaft gewährleistet die Richtigkeit der bereitgestellten Texte. Die Bedingungen für die spätere Nutzung der vom Festival erstellten Untertiteldateien werden separat festgelegt.

Artikel 12 – Öffentliche Vorführung

Ausgewählte Werke können während des Festivals in einer oder mehreren öffentlichen Vorführungen gezeigt werden.

FIFAN entscheidet nach eigenem Ermessen über:

- Daten, Uhrzeiten und Orte der Vorführungen;
- Anzahl der Vorführungen;
- Aufnahme des Films in eine Vorführung oder ein thematisches Programm;
- technische und redaktionelle Einzelheiten der Präsentation;
- Reihenfolge der Vorführungen;
- Personen, die zur Präsentation oder Diskussion des Werks eingeladen werden.

Das Programm kann aus organisatorischen, technischen, gesundheitlichen oder sicherheitsbezogenen Gründen oder aufgrund höherer Gewalt geändert werden.

Die Auswahl eines Werks führt nicht automatisch zur Übernahme von Reise- oder Unterkunftskosten seiner Vertreterinnen und Vertreter. Einladungen und finanzielle Unterstützungen werden separat mitgeteilt.

Artikel 13 – Jury

Die Jury des Filmwettbewerbs wird von FIFAN eingesetzt. Sie vereint Fachpersonen aus Bereichen wie Archäologie und audiovisuelle Produktion.

Die Jury bewertet die Werke anhand der vom Festival festgelegten Kriterien und achtet insbesondere auf:

- wissenschaftliche Gültigkeit;
- Qualität der Produktion;
- narrative Qualität;
- Originalität des Ansatzes;
- Fähigkeit des Werks, unterschiedlichen Zielgruppen Wissen zu vermitteln.

Gegebenenfalls kann für immersive Erlebnisse eine separate Jury eingesetzt werden.

Jurymitglieder verpflichten sich, jede Situation offenzulegen, die einen Interessenkonflikt darstellen könnte. Die Festivalleitung entscheidet über geeignete Massnahmen, die auch den Ausschluss von der Bewertung des betreffenden Werks umfassen können.

Die Beratungen sind vertraulich. Die Entscheidungen der Jurys sind endgültig, verbindlich und nicht anfechtbar.

Die Jurys behalten sich das Recht vor, keinen Preis zu vergeben, wenn kein Werk die einschlägigen Kriterien ausreichend erfüllt. Sofern das Festival nichts anderes beschliesst, kann derselbe Preis nicht ex aequo vergeben werden.

Artikel 14 – Auszeichnungen

Im Jahr 2027 können folgende Auszeichnungen vergeben werden:

- Preis für den besten Archäologiefilm;
- Preis für den besten Archäologiefilm mit geringem Budget;
- Sonderpreis der Jury;
- Publikumspreis für den besten Archäologiefilm;
- Publikumspreis für das beste immersive Erlebnis.

Die Jury kann zudem Ehrennennungen vergeben, um besondere wissenschaftliche, narrative, künstlerische, technische oder innovative Qualitäten zu würdigen.

FIFAN kann eine zusätzliche Auszeichnung schaffen, etwa einen Jugendpreis, einen Schulpreis oder einen von einem Partner vergebenen Preis. Die genauen Bedingungen werden vor Beginn des Festivals bekannt gegeben.

Die Auszeichnungen werden durch Miniatur-Menhire dargestellt, die mit prähistorischen Techniken gefertigt werden. Art und Höhe eines allfälligen zusätzlichen Preisgeldes werden separat bekannt gegeben.

Die Modalitäten der Publikumsabstimmung werden von FIFAN festgelegt. Bei Stimmengleichheit bestimmt das Festival die anzuwendende Entscheidungsregel.

Artikel 15 – Bekanntgabe der Ergebnisse

Die Ergebnisse werden während der Schlusszeremonie, auf der Website und über die Kommunikationskanäle des FIFAN bekannt gegeben.

Die Preisträgerinnen und Preisträger gestatten dem Festival, ihre Namen, den Titel des Werks, Bilder und kurze Ausschnitte zur Information der Öffentlichkeit und zur Bewerbung der ausgezeichneten Werke zu veröffentlichen.

Ausgezeichnete Werke dürfen folgenden Hinweis tragen:

„Ausgezeichnet beim Internationalen Archäologiefilmfestival Nyon, Schweiz – FIFAN 2027“

In sämtlichen Mitteilungen muss die genaue Bezeichnung der erhaltenen Auszeichnung verwendet werden.

Das Festival kann den Gewinnerinnen und Gewinnern ein offizielles Logo oder einen Lorbeerkrantz zur Verfügung stellen, dessen Verwendung den bereitgestellten grafischen Richtlinien entsprechen muss.

Artikel 16 – Kommunikation und Ausschnitte

Für ausgewählte Werke räumt die rechtsinhabende Person oder Organisation FIFAN eine nicht ausschliessliche und unentgeltliche Lizenz zur Nutzung der eingereichten Materialien für die Bewerbung des Festivals und seines Programms ein, einschliesslich:

- Titel, Synopsis und Credits;
- Fotografien, Plakate und Bildmaterial;
- Trailer oder Teaser;
- kurze Ausschnitte aus dem Werk;
- während des Festivals aufgenommene Fotografien oder Filmaufnahmen.

Diese Materialien dürfen auf der FIFAN-Website, in den sozialen Medien, in Newslettern, gedruckten oder digitalen Programmen, in der Medienarbeit, auf Bildschirmen an den Festivalorten sowie in Sendungen oder Berichten über FIFAN verwendet werden.

Diese Genehmigung gilt ohne geografische Einschränkung für die Bewerbung der betreffenden Ausgabe, ihrer Preisträgerinnen und Preisträger sowie für das Festivalarchiv, auf den Plattformen des FIFAN und jenen seiner Medien- oder institutionellen Partner.

Mit der Anmeldung wird bestätigt, dass die bereitgestellten Werbematerialien unter diesen Bedingungen verwendet werden dürfen.

Artikel 17 – Dezentrale Vorführungen

FIFAN kann bestimmte ausgewählte Werke im Rahmen dezentraler, nicht gewinnorientierter kultureller, wissenschaftlicher, pädagogischer oder kultureerbebezogener Veranstaltungen zeigen, insbesondere in Museen, Bildungseinrichtungen, archäologischen oder historischen Gesellschaften und Partnerinstitutionen.

Jede nach dem Festival organisierte Vorführung muss der rechtsinhabenden Person oder Organisation vorgängig mitgeteilt werden.

Bei Einreichung der Bewerbung kann die rechtsinhabende Person:

- diese nicht kommerziellen Präsentationen im Voraus genehmigen;
- verlangen, vor jeder Präsentation konsultiert zu werden;
- dezentrale Präsentationen ablehnen.

Allfällige besondere Bedingungen werden im Anmeldeformular festgehalten.

Artikel 18 – Archivierung

Eingereichte Bewerbungen, Vorführdateien, redaktionelle Unterlagen und Werbematerialien können zu dokumentarischen, historischen und administrativen Zwecken im FIFAN-Archiv aufbewahrt werden.

Sofern keine besondere Genehmigung vorliegt, erlaubt diese Archivierung keine vollständige öffentliche Vorführung des Werks ausserhalb der in diesem Reglement vorgesehenen Vorführungen.

Besondere Wünsche zur Aufbewahrung physischer Datenträger oder Geräte müssen dem Festival vor dem Versand mitgeteilt werden.

Artikel 19 – Datenschutz

Personendaten, die im Rahmen des Anmeldeverfahrens erhoben werden, werden ausschliesslich für die Organisation des Auswahlverfahrens, des Wettbewerbs, der Programmgestaltung und der Kommunikation im Zusammenhang mit FIFAN bearbeitet.

Diese Daten können Mitgliedern der Auswahlkomitees, Jurys und Dienstleistern, die an der Organisation des Festivals beteiligt sind, weitergegeben werden, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Betroffene Personen können ihre Rechte gemäss dem anwendbaren Recht ausüben, indem sie sich an contact@fifan.ch wenden.

Artikel 20 – Absage und höhere Gewalt

FIFAN behält sich das Recht vor, das Festival oder den Wettbewerb ganz oder teilweise zu ändern, zu verschieben, auszusetzen oder abzusagen, wenn Umstände ausserhalb seiner Kontrolle eintreten, einschliesslich gesundheitlicher, sicherheitsbezogener, technischer oder finanzieller Gründe oder höherer Gewalt.

Eine solche Entscheidung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

Sofern es die Umstände erlauben, kann das Festival eine Online- oder Hybridpräsentation anbieten oder die Veranstaltung auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, soweit erforderlich mit Zustimmung der Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber.

Artikel 21 – Annahme des Reglements

Mit der Einreichung eines Werks erklärt die einreichende Person oder Organisation ihre vollständige und vorbehaltlose Zustimmung zu diesem Reglement.

Bei Auslegungsschwierigkeiten oder unvorhergesehenen Situationen ist die Leitung des FIFAN befugt, endgültig zu entscheiden.

FIFAN behält sich das Recht vor, dieses Reglement zu ändern, wenn organisatorische Erfordernisse dies notwendig machen. Wesentliche Änderungen werden den betroffenen Parteien mitgeteilt.

Bei Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen des Reglements ist die französische Fassung massgebend.

Artikel 22 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieses Reglement untersteht schweizerischem Recht.

Streitigkeiten, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden unter Vorbehalt der nach anwendbarem Recht vorgesehenen Rechtsmittel den zuständigen Gerichten in Nyon, Schweiz, unterbreitet.

Artikel 23 – Kontakt

Internationales Archäologiefilmfestival Nyon – FIFAN
c/o Römermuseum Nyon
Place du Château 5
CH – 1260 Nyon
Schweiz

E-Mail: contact@fifan.ch

Website: www.fifan.ch